

ausgeübt wie die Strafjustiz gegen Erwachsene. Der Unterschied bestand nur darin, daß die Jugendgerichtsbarkeit mit einer bis dahin zu Justizfragen nicht vorhandenen demagogischen Propaganda unter der Parole „Erziehung statt Strafe“ als „Erziehungsrbeit“ deklariert wurde. Eine unrühmliche Rolle spielten bei dieser in der Hauptsache der Verschleierung des Klassencharakters der Weimarer Republik dienenden Demagogie die Wortführer der rechten Sozialdemokraten. Auf diesem Gebiet war die Kluft zwischen Theorie und Praxis — die Lenin einmal als eins der größten Übel der kapitalistischen Zeit bezeichnete — besonders tief. Völlig in Widerspruch zur tatsächlichen Lage in den Fürsorgeerziehungsanstalten und Jugendgefängnissen — wo die Prügelstrafen, die Råson und die Demütigung „wie zu Kaisers Zeiten“ die hauptsächlichlichen Mittel der Einwirkung auf den Straffälligen geblieben waren — wurden in Zeitschriften und Büchern wissenschaftlich aufgemachte Arbeiten über den „Erziehungsgedanken“ im Jugendstrafrecht veröffentlicht. Den Klasseninhalt und die politische Aufgabe dieser sehr umfangreichen heuchlerischen Literatur, die den Klassencharakter des bürgerlichen Staates vertuschen, von den gesellschaftlichen Hauptursachen der Jugendkriminalität ablenken und das schlechte Gewissen der bürgerlichen und kleinbürgerlichen Kreise mit humanistisch klingenden Phrasen beruhigen sollte, haben viele unserer Juristen und Pädagogen noch nicht erkannt.

Die Verselbständigung des Jugendstrafrechts sollte dem kapitalistischen Staat Schrittmacherdienste für Reformen des allgemeinen Strafrechts leisten. Der sog. Erziehungsgedanke mußte dazu herhalten, Rechtsgarantien zu beseitigen und der Gesetzlichkeit widersprechende Strafarten zu rechtfertigen. Im JGG von 1943 fanden die reaktionären imperialistischen Theorien, nach denen nicht die Straftat, sondern die Gesinnung und Charaktereigenschaften des Täters für seine Bestrafung ausschlaggebend sein sollten, ihren Niederschlag.

Das westdeutsche JGG von 1953 hat die Tendenz fortgesetzt, die Repressivmaßnahmen gegen Jugendliche zu verschärfen und ihre Auswahl und Bemessung richterlicher Willkür zu überlassen. Seit Jahren wird von den führenden westdeutschen Juristen der Kampf gegen die sog., frühkriminellen Gewohnheitsverbrecher als die Hauptaufgabe der Jugendgerichte ausgegeben. Durch den Erlaß des JGG von 1953 und die hierzu entfaltete Propaganda wurde der Boden für die mit der „großen Strafrechtsreform“ beabsichtigten allgemeinen Veränderungen des westdeutschen Strafrechts im Sinne einer ungeheuerlichen Verschärfung des gerichtlichen Terrors ideologisch vorbereitet. Die wirklichen politischen Ziele wurden wiederum hinter scheinpädagogischen Phrasen und hinter psychologischer und medizinisch-biologischer Fachterminologie ver-